

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 24. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2018)

zum Thema:

Die Last mit den Pensionen – Teil 2

und **Antwort** vom 12. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2018)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 14 829

vom 24. April 2018

über „Die Last mit den Pensionen – Teil 2“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In Teil 1 der Anfrageserie „Die Last mit den Pensionen“ (Drs. 18/13880) bestätigt der Senat der Bericht im RBB vom 20.03.18¹, dass der Senat Beamte über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigen will und „Überlegungen [bestehen] einen finanziellen Anreiz für die Weiterarbeit einzuführen“.²

1. Wie viele Beamte erreichten in den letzten Jahren bzw. erreichen in den nächsten Jahren die Altersgrenze von 65 Jahren? (Bitte Auflistung nach Jahren 2017-2028 und zugeordnet „zu den einzelnen Kostenträgern“³!)

¹ RBB24.de, 20.03.18, Neuer Vorschlag des Finanzsenators - Kollatz-Ahnen will Beamte über 65 hinaus beschäftigen;
<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/03/berlin-finanzsenator-will-beamte-ueber-penionsgrenze-weiter-beschaeftigen.html>.

² Vgl. Drs. 18/13880, S.6, Antwort auf Frage 4.

³ wie in Antwort auf Frage 3 in der Teil 1 der Anfrageserie.

Zu 1.: Die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die in den Jahren 2017 bis 2028 die Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) von 65 Jahren erreicht haben beziehungsweise erreichen können, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Übersicht. Die Zahlen wurden ausgehend von der aktuellen Anzahl der Beamtinnen und Beamten in den Geburtsjahrgängen 1952 bis 1963 ermittelt, die in den Jahren 2017 bis 2028 die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben beziehungsweise erreichen können. Nicht alle Beamtinnen und Beamten erreichen jedoch die Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LBG. Für den Polizeivollzugsdienst, den feuerwehrtechnischen Dienst sowie für die Justizvollzugskräfte gelten besondere Altersgrenzen, die vor dem 65. Lebensjahr liegen. Beamtinnen und Beamte, die einer besonderen Altersgrenze unterliegen, sind daher in der nachstehenden Übersicht nicht aufgeführt.

Des Weiteren können Beamtinnen und Beamte auf Ihren Antrag mit Erreichen einer Antragsaltersgrenze nach § 39 Absatz 3 LBG (63. Lebensjahr, Schwerbehinderte mit Erreichen des 60. Lebensjahres) oder nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Die tatsächlichen Zahlen der Beamtinnen und Beamten, die die Altersgrenze von 65 Jahren erreichen, werden daher niedriger sein.

Durch die Senatsumbildung zu Beginn der Legislaturperiode haben sich die einzelnen Kostenstellen (Einzelpläne) geändert. Die Auswertung erfolgte abweichend von der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drucksache 18/13880 vom 22. März 2018, die sich auf vergangene Jahre bezog, nach der neuen Struktur.

Kapitel 03 – Regierende(r) Bürgermeister(in) - Senatskanzlei											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
2	5	5	6	6	5	10	7	7	11	5	9
Kapitel 05 – Inneres und Sport											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
13	17	23	26	24	23	17	13	26	20	26	32
Kapitel 06 – Justiz, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
47	69	112	98	84	108	110	164	167	196	234	242
Kapitel 07 – Umwelt, Verkehr, Klimaschutz											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
3	7	9	14	13	9	16	10	13	12	12	17
Kapitel 08 – Kultur und Europa											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028

2	2	3	6	5	4	2	2	-	5	6	8
Kapitel 09 – Gesundheit, Pflege, Gleichstellung											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
5	3	5	5	4	3	3	3	3	3	6	9
Kapitel 10 – Bildung, Jugend, Familie											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
607	823	1008	1019	849	839	803	799	782	812	828	880
Kapitel 11 – Integration, Arbeit, Soziales											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
14	8	24	30	24	25	16	22	27	36	24	30
Kapitel 12 – Stadtentwicklung, Wohnen											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
6	7	3	6	7	7	11	9	9	8	5	13
Kapitel 13 – Wirtschaft, Energie, Betriebe											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
2	5	8	3	8	6	3	1	3	7	9	7
Kapitel 15 – Finanzen											
2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
72	103	151	142	184	191	164	213	197	216	234	267

2. Wie vielen Beamten bzgl. der „einzelnen Kostenträger“ soll „ein Anreiz geschaffen werden, im aktiven Dienst – nach Erreichen der Regelaltersgrenze – zu verbleiben“? ((Bitte Auflistung nach Alterskohorten Erreichen der Altersgrenze jeweils 2017-2028 und zugeordnet „zu den einzelnen Kostenträgern“⁴!)

Zu 2.: Nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LBG kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, über das 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Hinauschieben entscheidet die jeweilige Dienstbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Die

⁴ wie in Antwort auf Frage 3 in der Teil 1 der Anfrageserie.

angestrebte Regelung (siehe Antwort auf Frage 4) sieht vor, allen Beamtinnen und Beamten, deren Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wurde, für die Zeit des Hinausschiebens einen Zuschlag zur Besoldung zu gewähren. Eine Beschränkung ist nicht vorgesehen.

3. Welche der „dienstlichen Interessen“ überwiegen hierbei? Die „organisatorischen“, die „personellen“ oder die „fiskalischen“?

Zu 3.: Die Regelung in § 38 Abs. 2 Satz 1 LBG ist eine Ermessensentscheidung. In eine solche sind alle für die zu treffende Entscheidung relevanten Gesichtspunkte einzubeziehen. Grundsätzlich wird der Eintritt in den Ruhestand nur in den Fällen hinausgeschoben werden, in denen Bedarf an qualifiziertem Personal besteht.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der Antwort zu Frage 4 in Teil der Anfrageserie heißt es:

„Es bestehen Überlegungen einen finanziellen Anreiz für die Weiterarbeit einzuführen“.⁵

4. Welche konkreten Überlegungen für solche „finanziellen Anreize“ bestehen? Welche Optionen für „finanzielle Anreize“ bestehen?

Zu 4.: Es bestehen Überlegungen, Beamtinnen und Beamten, deren Eintritt in den Ruhestand auf ihren Antrag hinausgeschoben wird, für den Zeitraum des Hinausschiebens einen nichtruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu zahlen. Bei Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum des Hinausschiebens soll der Zuschlag anteilig zur Arbeitszeit gezahlt werden. Um auch eine Teilzeitbeschäftigung im Hinausschiebenszeitraum attraktiv zu gestalten, bestehen darüber hinaus Überlegungen, einen gesonderten Zuschlag bei Teilzeitbeschäftigung vorzusehen, dessen Bemessungsgrundlage das Ruhegehalt ist, das bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze zugestanden hätte. Die Höhe des Zuschlags soll dem Teil des erdienten Ruhegehalts entsprechen, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt. Aus Sicht des Senats bestehen zum vorgesehenen Zulagenmodell keine sachgerechten Alternativen.

Berlin, den 12.05.2018

In Vertretung

Klaus Feiler

Senatsverwaltung für Finanzen

⁵ Vgl. Drs. 18/13880, S.6, Antwort auf Frage 4.